

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 85 Abs. 2 ; ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZB 34/78

Beschluß des BAG vom 4. Januar 1979

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 34/78
5 Sa 41/78 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
4. Januar 1979 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg
vom 9. August 1978 - 5 Sa 41/78 - wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

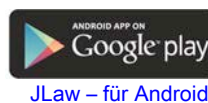
G r ü n d e :

I. Der Kläger begehrt die Feststellung, daß sein am
3. Oktober 1977 begründetes Arbeitsverhältnis weder durch
die mit Schreiben vom 2. Dezember 1977 erklärte Anfechtung
noch durch die mit Schreiben vom 6. Dezember 1977 ausge-
sprochene Kündigung der Beklagten zum 9. Dezember 1977 auf-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

gelöst worden ist. Ferner erstrebt der Kläger die Verurteilung der Beklagten, ihn entsprechend dem Arbeitsvertrag weiterzubeschäftigen. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 22. Februar 1978 nebst Berichtigungsbeschuß vom 17. Mai 1978 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 1977 geendet hat. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 28. März 1978 zugestellt worden. Der die Berufung enthaltende Schriftsatz trägt das Datum des 11. April 1978; er ist am 12. April 1978 bei Gericht eingegangen.

Der Kläger hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt und dazu vorgetragen, die seit einem Jahr bei seinem Prozeßbevollmächtigten beschäftigte Anwaltsgehilfin Monika D habe die Berechnung der Frist vorgenommen und dabei fehlerhaft im Terminkalender das Fristende auf den 12. April 1978 eingetragen. Die Terminseintragung sei weisungs- und übungsgemäß von der seit nahezu zwei Jahren beschäftigten Anwaltsgehilfin Sabine M kontrolliert worden. Diese habe den Fehler übersehen oder sei demselben Irrtum wie ihre Kollegin unterlegen. Sein Prozeßbevollmächtigter habe am 12. April 1978 den Berufungsschriftsatz zusammen mit einem weiteren Berufungsschriftsatz bei der Annahmestelle des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts abgegeben. Auf die Fristeintragung habe sich sein Prozeßbevollmächtigter verlassen und auch verlassen können. Bei beiden Anwaltsgehilfinnen handele es sich um sorgfältig arbeitende und zuverlässige Angestellte. Die Angaben zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung sind durch eidesstattliche Versicherungen der beiden Anwaltsgehilfinnen glaubhaft gemacht worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers unter gleichzeitiger Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen.

II. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zugunsten des Klägers könne davon ausgegangen werden, daß sein Prozeßbevollmächtigter die Berechnung der Rechtsmittel- und der Rechtsmittelbegründungsfrist dem ausgebildeten und überwachten Büropersonal hätten überlassen dürfen. Es sei gerichtsbekannt, daß sein Prozeßbevollmächtigter häufig in Prozessen vor dem Arbeits- und dem Landesarbeitsgericht auftrete. Es sei auch ausreichend glaubhaft gemacht, daß die Fristberechnung und -eintragung durch die Anwältin D von deren Kollegin M überprüft worden, beide Angestellte jedoch demselben Irrtum erlegen seien.

Von der Fristberechnung und ihrer Kontrolle müsse jedoch die Prüfung des Fristablaufs im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Sache unterschieden werden. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte am 11. April 1978 erkennen können und erkennen müssen, daß die Berufungsfrist bereits am Bearbeitungstag ablaufe. Die verspätete Ablieferung des Berufungsschriftsatzes durch den Prozeßbevollmächtigten selbst könne nicht unmittelbar auf die Eintragung im Fristenkalender zurückgeführt werden. Da die Berufungssache trotz falscher Eintragung im Fristenkalender dem Prozeßbevollmächtigten noch rechtzeitig am letzten Tag der Berufungsfrist zur Bearbeitung vorgelegt worden sei, hätte dieser dafür sorgen müssen, daß die Berufungsschrift mit besonderer Sorgfalt und Eile behandelt werde. Das sei jedoch nicht geschehen.

III. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers zu Recht zurückgewiesen.

1. Nach § 233 ZPO i.d.F. der am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Vereinfachungsnovelle kommt es darauf an, ob der Kläger ohne sein Verschulden gehindert war, die Berufungsfrist einzuhalten. Das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten steht eigenem Verschulden des Klägers gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO 1977).



- 4 -

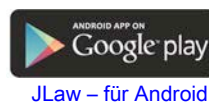
2. Der vorliegende Fall gibt dem Senat keinen Anlaß, zu der noch nicht abschließend beantworteten Frage Stellung zu nehmen, ob der Rechtsanwalt die Berechnung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen überhaupt seinem Büropersonal überlassen darf (vgl. hierzu BAG AP Nr. 68 zu § 233 ZPO [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt] sowie BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [mit krit. Anm. von Vollkommer]). Auch wenn man mit dem Landesarbeitsgericht zugunsten des Klägers davon ausgeht, der Rechtsanwalt dürfe zumindest dann, wenn es sich für seine Praxis um eine Routinesache im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt (vgl. die Nachweise in BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [unter I 1 a der Gründe]), die Berechnung der Rechtsmittelfristen seinem ausgebildeten und überwachten Büropersonal überlassen, so ist der Rechtsanwalt jedenfalls im Rahmen einer eigenen Sachbearbeitung nicht davon befreit, selbst nachzuprüfen, ob und wie lange die Rechtsmittelfrist läuft und ob sie noch eingehalten werden kann (BAG AP Nr. 49 und 62 zu § 233 ZPO; BAG AP Nr. 28 zu § 519 ZPO; BGH LM Nr. 16 und Nr. 25 zu § 233 [Fc] ZPO; BGH VersR 1967, 84; BGH VersR 1974, 385). Der BGH hat seine insoweit mit dem BAG übereinstimmende Rechtsprechung auch nicht aufgegeben. Auf den Beschluß vom 29. Januar 1969 - III ZB 34/68 - (AnwBl. 1969, 159) kann sich der Beschwerdeführer nicht berufen, weil derselbe Senat des BGH durch Beschluß vom 13. November 1975 - III ZB 18/75 - (NJW 1976, 627 [628]) die bisherige Rechtsprechung bestätigt hat. Nach dieser neueren Entscheidung des BGH darf der Anwalt sich nur von der routinemäßigen Fristberechnung und Fristenkontrolle durch Übertragung auf zuverlässige und sorgfältig überwachte Bürokräfte entlasten. Er bleibt dagegen verpflichtet, den Fristablauf eigenverantwortlich nachzuprüfen, wenn ihm die Sache zur Vorbereitung der fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt wird. Dann ist die Nachprüfung der Frist keine routinemäßige Büroarbeit mehr, von der der Rechtsanwalt sich im Interesse seiner eigentlichen juristischen Aufgaben freimachen darf, sondern die gebotene Feststellung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer gesetzlichen Voraussetzung, von der die Zulässigkeit der beabsichtigten Prozeßhandlung abhängt (so BGH NJW 1976, 627 [628]). An diesem Erfordernis ist mit der bisherigen Rechtsprechung des BAG und des BGH festzuhalten.

3. Der Fall, daß dem Rechtsanwalt wegen eines Büroversehen die Sache erst nach Ablauf einer Frist vorgelegt wird, kann nicht dem im Streitfall vorliegenden Sachverhalt gleichgesetzt werden, daß ein Rechtsanwalt, obwohl ihm die Sache noch vor Fristablauf vorgelegt worden ist, aufgrund einer unrichtigen Fristberechnung seines Personals, dem er vertraut, erst nach Fristablauf die Rechtsmittelschrift bei Gericht einreicht. Von einem Rechtsanwalt muß verlangt werden, daß er zuvor die Zulässigkeitsvoraussetzungen der von ihm beabsichtigten Prozeßhandlung selbst nachprüft. Die Fertigung einer Berufungsschrift stellt keine "routinemäßige Büroarbeit" dar. Das gilt nur für diejenigen sich ständig wiederholenden Tätigkeiten, die wegen ihrer Gleichförmigkeit keine besonderen rechtlichen Kenntnisse und Überlegungen erfordern. Dies kann bei der Berechnung der Berufungsfrist allenfalls deswegen angenommen werden, weil es dabei letztlich um die Festlegung des Tages geht, an dem die Sache dem Rechtsanwalt zur Bearbeitung vorgelegt werden soll. Üblicherweise wird nicht nur der letzte Tag der Berufungsfrist im Kalender notiert, sondern regelmäßig eine sog. Vorfrist eingetragen, so daß ein genügender Zeitraum für die Bearbeitung der Sache verbleibt. Wenn die Berufung nicht sogleich eingelegt wird, sondern rechtliche Überlegungen noch zurückgestellt werden, muß der Anwalt neben der Fristwahrung auch prüfen, ob das Rechtsmittel überhaupt zulässig ist. Dabei handelt es sich um Aufgaben der Sachbearbeitung, die allein dem Rechtsanwalt obliegen.

4. Nicht gefolgt werden kann der Auffassung von Vollkommer (Anm. zu AP Nr. 62 zu § 233 ZPO), der vom Bundesarbeitsgericht zur Unterschriftskontrolle aufgestellte Grundsatz, daß ein Anwaltsverschulden bei einem konkurrierenden Versagen des Büros unschädlich sei, müsse auch für die Fristenkon-



- 6 -

trolle gelten. Der Erste Senat hat in seinem Beschluß vom 12. Januar 1966 - 1 AZB 32/65 - (AP Nr. 44 zu § 233 ZPO) darauf abgestellt, daß für die Fristversäumung nicht die Tatsache der Nichtleistung der Unterschrift, sondern das Hinausgehen des Schriftsatzes ohne die erforderliche Unterschrift ursächlich gewesen sei. Für dieses Büroversehen sei der Prozeßbevollmächtigte selbst nicht verantwortlich. Im vorliegenden Fall kann jedoch kein Büroversehen angenommen werden, das sich nach der unterlassenen Fristkontrolle des Anwalts ereignet hat oder aus sonstigen Erwägungen geeignet sein könnte, die Ursächlichkeit seiner eigenen mangelnden Sorgfalt für die Versäumung der Frist zu beseitigen.

5. Auch wenn nicht in erster Linie auf Kausalitätserwägungen (dazu kritisch Zeuner in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 44 zu § 233 ZPO; Ostler, NJW 1967, 2300), sondern auf Verantwortungsbereiche abgestellt wird, könnte im vorliegenden Fall die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden. Zu den Arbeitsaufgaben eines Rechtsanwalts zählen die Sachbearbeitung und die Prozeßvertretung. Zum Bereich der Sachbearbeitung nach Erlaß eines Urteils gehört die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt oder noch gegeben sind. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung verweigert.

IV. Die Revisionsbeschwerde des Klägers war daher nach § 77 Satz 2 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

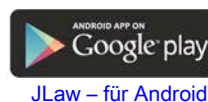
gez.: Hillebrecht

Dr. Gehring

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS